

95. Darf in der Hauptverhandlung über die Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung das ärztliche Attest verlesen werden?

St.G.B. §. 223 a. 224. St.R.D. §. 255 Abs. 1. 222. 248. 250.

I. Straffenat. Ur. v. 5. Februar 1880 g. G. Rep. 184/80.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Der §. 255 Abs. 1 St.R.D. gestattet die Verlesung ärztlicher Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören. Unter schweren Körperverletzungen können aber nur die in §§. 224 und folgenden St.G.B.'s vorgesehenen Körperverletzungen verstanden werden. §. 223 St.G.B.'s betrifft die leichten Körperverletzungen und §. 223 a stellt lediglich eine schwerere Qualifikation dieser leichten Körperverletzungen auf, wie solche auch schon §. 223 Abs. 2 a. a. D. ins Auge faßt.

G., welcher wegen vorsätzlicher Körperverletzung an F. S. — und zwar, wie die beigelegten Gründe zeigen — wegen Gebrauches eines Säbels, als einer Waffe, — nach dem St.G.B. §§. 223 und 223 a — verurteilt wurde, erscheint hiernach nicht wegen einer schweren Körperverletzung, sondern wegen einer durch Waffengebrauch erschweren leichten Körperverletzung verurteilt.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus §. 227 St.G.B.'s, wofelbst hinsichtlich des Begriffes einer schweren Körperverletzung auf §. 224 hingewiesen ist, sowie aus der Geschichte der Fassung des §. 255 Abs. 1 St.R.D.

In der Vorlage lautete die betreffende Stelle (§. 216) dahin, daß ärztliche Atteste über leichte Körperverletzungen verlesen werden können.

Durch Beschluß der Reichstagskommission entstand die Änderung der Vorlage dahin, daß ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, verlesen werden können; und in den angefügten Gründen wurde ausdrücklich bemerkt, daß Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, jene sind, welche unter die Bestimmungen des St.G.B.'s §. 223 (leichte Körperverletzungen) und §. 223 a (gefährliche Körperverletzungen) fallen.

Reichstagsverhandlungs-Anlagen 1876 S. 252 und 394. Dem gemäß war die Vorinstanz nach §. 255 Abs. 1 St.P.D. befugt, in der Hauptverhandlung das ärztliche Attest des praktischen Arztes Dr. G., wie geschehen, zu verlesen, und die Revision des Angeklagten, welche die Nichtanwendung der „Rechtsnormen in §§. 222, 250 St.P.D.“ und die unrichtige Anwendung des §. 248 St.P.D. rügt, stellt sich als unbegründet dar. Denn ein den §§. 222, 250 St.P.D. unterstellter Fall liegt hier gar nicht vor; von einer unrichtigen Anwendung des §. 248 im Zusammenhalte mit §. 255 Abs. 1 St.P.D. kann aber, wie gezeigt, hier keine Rede sein.“